

**Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen****Reform des Sanktionenrechts**

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Juni 2002 den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur „Reform des Sanktionenrechts“ (BT-Drucksache 14/9358) beschlossen.

Als Ziel des Gesetzes wird ausgeführt: „Das geltende Sanktionensystem, das Geld- und Freiheitsstrafe als Hauptstrafen vorsieht, gibt den Gerichten zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten, um im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität in geeigneter Weise mit spezialpräventiver Zielrichtung auf Straftäter einzuwirken. Deshalb soll der Gesetzentwurf die ambulanten Sanktionsmöglichkeiten für Straftaten in diesen Bereichen erweitern und dabei insbesondere der Vermeidung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen dienen. Auf diese Weise sollen unerwünschte Nebenwirkungen von Freiheitsstrafen vermieden oder abgeschwächt und der Strafvollzug entlastet werden. Die Erweiterung des Sanktionensystems durch den Ausbau ambulanter Sanktionen trägt wirksam zum strafrechtlichen Rechtsgüterschutz bei, denn nach allen bisherigen Erkenntnissen sind die vorgeschlagenen Sanktionen den heute vorhandenen in spezial- und generalpräventiver Hinsicht nicht unterlegen. Darüber hinaus sorgt der Entwurf für eine bessere Berücksichtigung von Opferinteressen im Rahmen des Geldstrafensystems.“

Diesem Ziel sollen vor allem Änderungen in den folgenden Punkten dienen:

- „1. eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit durch
  - Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe,
  - Ermöglichung von Arbeitsauflagen im Rahmen der Verwarnung mit Strafvorbehalt durch Öffnung des Auflagen- und Weisungskatalogs;
2. eine Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbots durch
  - Aufstufung zur Hauptstrafe in seinem bisherigen Anwendungsbereich,
  - Ausdehnung der zeitlichen Höchstdauer auf sechs Monate,
  - Normierung als Regelsanktion für so genannte Zusammenhangstaten;
3. eine Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt;
4. Verbesserungen im Bereich der Geldstrafe, nämlich
  - Verpflichtung der Gerichte, einen Teilbetrag der Geldstrafe Organisationen der Opferhilfe zuzuweisen,
  - Neuregelung der Ersatzstrafe in § 43 StGB durch Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe und Änderung des Umrechnungsmaßstabs Geldstrafe zu Freiheitsstrafe,

- Sicherung eines Vorrangs von Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers gegenüber der Vollstreckung von Geldstrafen und Berücksichtigung von Wiedergutmachungsbemühungen des Verurteilten bei ihrer Vollstreckung.“

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die rechtspolitische Zielsetzung des Gesetzentwurfes zur Reform des Sanktionenrechts im Allgemeinen und die Umsetzung in den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs (siehe oben) im Einzelnen?
2. Welche Veränderungen gegenüber der gegenwärtigen Praxis in Bremen nach jetziger Rechtslage erwartet der Senat bei Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts im Allgemeinen und in den wesentlichen einzelnen Punkten?
3. Wird der Senat dem Gesetzentwurf des Bundestages zur Reform des Sanktionenrechts im Bundesrat zustimmen?

Dr. Kuhn,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen